

PRESSEMITTEILUNG

6. November 2019

Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen veröffentlicht hochrangige Empfehlungen zu Ersatzbestimmungen für EURIBOR- Finanzkontrakte

- Arbeitsgruppe empfiehlt Marktteilnehmern für alle Neuverträge mit EURIBOR-Bezug Einarbeitung von Ersatzbestimmungen
- Für an den EURIBOR gekoppelte Altverträge, die nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und unter die EU-Benchmark-Verordnung (BMR) fallen, wird Erstellung robuster schriftlicher Pläne empfohlen
- Für Altverträge ohne geeignete Ersatzlösungen wird Einführung von EURIBOR-Ersatzbestimmungen bzw. Verbesserung bestehender Vertragsbestimmungen im Zuge der nächsten Änderung oder Aktualisierung empfohlen
- Wird keine spezifische Ersatzlösung empfohlen, steht Empfehlung der Arbeitsgruppe zu allgemeiner EURIBOR-Ersatzbestimmung zur Verfügung

Heute hat die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen eine [Reihe von Empfehlungen](#) zu Ersatzbestimmungen für Verträge von auf den EURIBOR bezogenen Cash Produkten und Derivategeschäften veröffentlicht. Diese Empfehlungen sollen die Einhaltung der EU-Benchmark-Verordnung (BMR) gewährleisten und die Rechts- und Handelssicherheit verbessern.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt unter anderem, dass die Marktteilnehmer in alle an den EURIBOR gekoppelten neuen Finanzinstrumente und Verträge Ersatzbestimmungen einarbeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob diese unter die BMR fallen. Für bestehende nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossene Finanzinstrumente und Kontrakte, die an den EURIBOR gekoppelt sind und unter die BMR fallen, sollten durch die beaufsichtigten Institute gemäß Artikel 28(2) der BMR „robuste schriftliche Pläne“ erstellt werden. Im Fall von Altverträgen, die keine angemessen formulierten Ersatzbestimmungen enthalten, sollten die Marktteilnehmer so umfassend wie möglich entsprechende EURIBOR-Ersatzlösungen vorsehen oder die bestehenden Bestimmungen im Zuge der nächsten Änderung oder Aktualisierung dieser Finanzinstrumente oder Verträge verbessern. Sollten keine spezifischen Ersatzlösungen empfohlen werden oder noch Orientierungshilfen durch die Arbeitsgruppe oder die Aufsichtsbehörden ausstehen, können die Marktteilnehmer erwägen, allgemeine Formulierungen in ihre

Ersatzbestimmungen aufzunehmen. Zu diesem Zweck empfiehlt die Arbeitsgruppe einen Standardtext für eine allgemeine EURIBOR-Ersatzlösung.

Medianfragen sind an Herrn [William Lelieveldt](#) zu richten (+49 69 1344 7316).

Anmerkung

Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen, deren Sekretariat von der Europäischen Zentralbank (EZB) gestellt wird, ist eine von Branchenvertretern geleitete Gruppe, die 2018 von der EZB, der belgischen Finanzaufsichtsbehörde (FSMA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Kommission gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, alternative risikofreie Zinssätze sowie entsprechende Umstellungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu empfehlen. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz. Der €STR bildet die Kosten für die unbesicherte Aufnahme von Euro-Tagesgeld im Großkundengeschäft von Banken im Euroraum ab und wird von der EZB bereitgestellt.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.